



Finanzverwaltung NRW Postfach 1163 - 47591 Geldern

Auskunft erteilt

Frau Voß

Di-Fr 8.45 Uhr bis 12.00 Uhr

Durchwahl-Nr.

Zimmer

02831 127-2265

226

Firma

P.M. Bedachungs - GmbH

Gottlieb-Daimler-Str. 3

47608 Geldern

EINGEGANGEN 16. AUG. 2017

Steuernummer / Aktenzeichen

113/5703/1227 VST

Datum

15.08.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

P.M. Bedachungs - GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

47608 Geldern, Gottlieb-Daimler-Str. 3

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **113/5703/1227**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 14.08.2020

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

15.08.2017

(Datum)



(Signature)
(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Hauptgebäude
Am Nierspark 25
47608 Geldern
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02831 127-0
Telefax
0800 10092675113
Telefax Ausland
0049 2831 127-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Do. 8:30-12:00 Uhr
Service- / Informationsstelle
Mo. - Do. 7:00 - 13:00 Uhr Do. 13:00 - 17:00 Uhr

BSk Disseldorf
IBAN DE98 3000 0000 0030 0015 35
BIC MARKDEF1300

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.